

# Ordnung der Chorleiterprüfung<sup>1)</sup> des Bistums Osnabrück

## § 1 - Zweck der Chorleiterprüfung

Durch die Chorleiterprüfung wird festgestellt, ob dem Bewerber die Befähigung zur Ausübung des Dienstes als nebenberuflicher Chorleiter des Bistums Osnabrück zuerkannt werden kann. Die Chorleiterprüfung dokumentiert eine Qualifikation, die weitgehend der kirchenmusikalischen C-Ausbildung in denjenigen Fächern entspricht, die für den Chorleiterdienst relevant sind.

## § 2 - Ort und Zeit der Chorleiterprüfung

- (1) Chorleiterprüfungen werden in den Kirchenmusikseminaren in Osnabrück und in Meppen abgenommen.
- (2) Prüfungstermine und sonstige im Zusammenhang mit den Prüfungen stehende Fristen werden rechtzeitig in den Kirchenmusikseminaren Osnabrück und Meppen bekannt gemacht.

## § 3 - Prüfungsfächer

- (1) Chorleiterprüfungen gliedern sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst Klausuren in den Fächern:
  - Tonsatz: 60 Minuten
  - Gehörbildung: 60 Minuten.
- (3) Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer:
  - Chorleitung: 30 Minuten
  - Liturgiegesang:
    - lateinisch: 15 Minuten
    - deutsch: 15 Minuten
  - Klavierspiel: 15 Minuten
  - Singen und Sprechen: 15 Minuten
  - Tonsatz: 10 Minuten
  - Liturgik: 15 Minuten
  - Gehörbildung: 10 Minuten
  - Vokalpraktisches Klavierspiel: 10 Minuten
  - Musikgeschichte: 10 Minuten.
- (4) Die Prüfungen in den Fächern Liturgik und Musikgeschichte können auch schriftlich abgelegt werden. Die Prüfungszeiten betragen bei den schriftlichen Prüfungen jeweils 60 Minuten.
- (5) Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte.
- (6) Die Prüfungen werden grundsätzlich durchgeführt, sobald die Chorleiterkurse in den Kirchenmusikseminaren Osnabrück oder Meppen abgeschlossen sind. Etwas anderes gilt insbesondere im Hinblick auf die Fächer, die in Blockseminaren und/oder Ausbildungsmodulen unterrichtet werden.

## **§ 4 - Prüfungskonferenzen und Prüfungsausschüsse**

- (1) Für die Ablegung der Chorleiterprüfung in den Kirchenmusikseminaren Osnabrück und Meppen wird eine Prüfungskonferenz gebildet.

Aufgabe der Prüfungskonferenz ist es insbesondere, die Termine für die Chorleiterprüfungen festzulegen, über die Zulassung zu den Chorleiterprüfungen im Sinne dieser Ordnung zu entscheiden, zur Durchführung und Bewertung der praktisch-mündlichen Prüfungen Prüfungsausschüsse einzusetzen, die Prüfungsergebnisse festzuhalten, die Termine und auch den Umfang von Wiederholungsprüfungen festzulegen sowie die nach § 3 Abs. 4 dieser Ordnung notwendigen Entscheidungen zu treffen.

- (2) Der Prüfungskonferenz gehören an:

- die Geschäftsführer der Kirchenmusikseminare Osnabrück und Meppen
- an der Ausbildung beteiligte Dozenten
- an der Ausbildung beteiligte Regionalkirchenmusiker
- der Kirchenmusikreferent des Bistums Osnabrück als Prüfungsvorsitzender. Er ist berechtigt, den Prüfungsvorsitz auf den jeweiligen Geschäftsführer der Kirchenmusikseminare Osnabrück oder Meppen zu übertragen.

- (3) Den Prüfungsausschüssen gehören an:

- mindestens ein im betreffenden Fach qualifizierter Dozent der Kirchenmusikseminare Osnabrück oder Meppen
- ein weiteres Mitglied der Prüfungskonferenz als Vorsitzender
- weitere Dozenten, die nicht für die Kirchenmusikseminare Osnabrück oder Meppen tätig sein müssen, soweit sie durch die Prüfungskonferenz in einen Prüfungsausschuss berufen wurden.

- (4) Die Mitglieder der Prüfungskonferenz und der Prüfungsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (5) Die Prüfungskonferenz und die Prüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

## **§ 5 - Zulassung zur Chorleiterprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Chorleiterprüfung soll mindestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden der Prüfungskonferenz schriftlich beantragt werden. Das Mindestalter für die Zulassung zur Chorleiterprüfung beträgt 17 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskonferenz.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung
- Zeugnisse und Bescheinigungen über bereits abgelegte Teilprüfungen
- der Nachweis, während der Ausbildung regelmäßig in einem kirchlichen Chor mitgewirkt zu haben.

Die Prüfungsgebühren sind mit der Stellung des Antrags zur Zulassung zu der Prüfung zu entrichten.

- (3) Über die Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studieninhalten/Prüfungsleistungen aus anderen Ausbildungs-/Studiengängen sowie anderweitig erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten entscheidet die Prüfungskonferenz auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist, ergänzt durch eine aussagefähige Dokumentation (Zeugnisse und Bescheinigungen, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung bei fremdsprachlichen Dokumenten), spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Chorleiterprüfung einzureichen.
- (4) Über die Zulassung zur Chorleiterprüfung entscheidet die Prüfungskonferenz. Der Vorsitzende der Prüfungskonferenz benachrichtigt den Bewerber über die Entscheidung der Prüfungskonferenz. Den zur Prüfung zugelassenen Bewerbern nennt er rechtzeitig Prüfungs-ort und Prüfungszeit.

## **§ 6 - Prüfungsanforderungen**

In den jeweiligen Prüfungsfächern werden im Rahmen der Chorleiterprüfung die im Folgenden genannten Prüfungsinhalte geprüft:

- Chorleitung:
  - Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition
  - Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte
  - Grundkenntnisse der Probenmethodik und spezifischen Literatur der Kinderchorarbeit
  
- Liturgiegesang:
  - a) lateinisch - gregorianischer Choral:
    - Vortrag eines gregorianischen Gesangs (oligotonischer Vertonungsstil)
    - Einübung eines Scholagesangs
    - Grundkenntnisse der Gregorianik
  - b) deutsch:
    - Vortrag eines Kantorengesangs
    - Einüben eines Gemeindegesangs
    - Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen
  
- Klavierspiel:
  - Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk
  
- Singen und Sprechen:
  - Vortrag von zwei Liedern/Gesängen
  - Vortrag eines geistlichen Textes
  
- Tonsatz:
  - a) schriftlich:
    - vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz zu einem Kirchenlied
    - zweistimmiger Cantus-firmus-Satz
  - b) praktisch/mündlich:
    - Spielen erweiterter Kadenz
    - Analyse einfacher harmonischer Verläufe
  
- Gehörbildung:
  - Musikdiktate: einstimmig, zweistimmig, vierstimmig homophon
  - Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen
  - Intonationsangaben mit der Stimmgabel
  - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

- Liturgik:
  - Theologie und Spiritualität
  - Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen
  - Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
  - Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien
  
- Vokalpraktisches Klavierspiel:
  - Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur
  - Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes
  - Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen
  
- Musikgeschichte: Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: wesentliche Epochen, Komponisten und Werke; Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.

### **§ 7 - Durchführung der Chorleiterprüfung**

- (1) Schriftliche und praktisch-mündliche Prüfungen finden vor den jeweiligen Prüfungsausschüssen statt. Über die Aufgabenstellung für die schriftlichen Prüfungsteile sowie die Bewertung der gefertigten Klausuren entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Die in den praktisch-mündlichen Prüfungsfächern Chorleitung und Liturgiegesang (lateinisch, deutsch) vorzubereitenden Chorstücke oder Gesänge wählt der jeweilige Dozent aus. Der Prüfling kann diese 14 Tage vor dem Prüfungstermin bei dem jeweiligen Dozenten erfragen.
  
- (2) Für jedes Fach müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur in dem betreffenden Fach fest.
  
- (3) Über die praktisch-mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen. In diesem sind aufzuführen:
  - Prüfungsort und Prüfungsdatum
  - Name des Prüflings
  - Prüfungsfächer
  - Namen der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses
  - Angaben über die Prüfungsinhalte
  - Bewertung der Prüfungsleistung
  - Unterschriften der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses.

### **§ 8 - Prüfungsnoten**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden je nach Notentendenz folgendermaßen bewertet:
  - "sehr gut": 15/14/13 Punkte
  - "gut": 12/11/10 Punkte
  - "befriedigend": 09/08/07 Punkte
  - "ausreichend": 06/05/04 Punkte
  - "mangelhaft": 03/02/01 Punkte
  - "ungenügend": 0 Punkte.

- (2) Im Zeugnis sind Gesamt- und Einzelnoten aufzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer unterschiedlich bewertet:
- Gruppe 1 (sechsfach): Chorleitung
  - Gruppe 2 (vierfach): Liturgiegesang
  - Gruppe 3 (zweifach): Liturgik, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Vokalpraktisches Klavierspiel, Singen und Sprechen
  - Gruppe 4 (einfach): Musikgeschichte.

### **§ 9 - Teilprüfungen**

- (1) Die Chorleiterprüfung kann auch in Teilen abgelegt werden. Sie muss spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung in den Kirchenmusikseminaren Osnabrück oder Meppen abgeschlossen sein.
- (2) Für Teilprüfungen müssen die Bewerber fristgerecht Zulassungsanträge bei der Prüfungskonferenz stellen. Die Prüfungskonferenz entscheidet über die Zulassungsanträge und bestimmt den Prüfungstermin.

### **§ 10 - Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Das Ergebnis der Chorleiterprüfungen wird abschließend von der Prüfungskonferenz festgestellt. Nach Abschluss der Beratungen über das Ergebnis der Prüfungen gibt der Vorsitzende der Prüfungskonferenz den Prüflingen das Prüfungsergebnis bekannt.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden:
- bei einer ungenügenden Leistung
  - bei mangelhafter Leistung in einem der folgenden Fächer: Chorleitung, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen
  - bei mangelhafter Leistung in einem der folgenden Fächer: Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Vokalpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch mindestens eine gute Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen ausgeglichen wird
  - bei zwei oder mehr mangelhaften Leistungen in einem der folgenden Fächer: Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Vokalpraktisches Klavierspiel.
- (3) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein Zertifikat, aus dem sich das Ergebnis der Einzelprüfungen sowie das sich daraus errechnete Gesamtergebnis ergeben. Das Zertifikat ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskonferenz zu unterzeichnen. Der Bischöfliche Generalvikar erhält eine Zweitausfertigung des Zertifikats.

### **§ 11 - Wiederholung von Fachprüfungen der Chorleiterprüfung**

- (1) Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen können die betreffenden Fachprüfungen einmal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einmal wiederholt werden.

## **§ 12 - Prüfungsversäumnis**

- (1) Ist der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Teilnahme der Prüfung oder eines Teils der Prüfung gehindert, so bestimmt die Prüfungskonferenz, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Gründe der Verhinderung sind nachzuweisen.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin oder bricht er eine Prüfung vorzeitig ab, ohne dass eine ausreichende Begründung vorliegt, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

## **§ 13 - Prüfungsgebühren**

Die Höhe der Prüfungsgebühren und der Gebühren für die Teilnahme an den Kursen des Bistums zur Vorbereitung auf die Chorleiterprüfung ist in der Gebührenordnung zur Ordnung der Chorleiterprüfung des Bistums Osnabrück festgelegt.

## **§ 14 - Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Chorleiterprüfung für Kirchenmusiker des Bistums Osnabrück vom 1. Oktober 2000 außer Kraft.

Osnabrück, 17. Oktober 2007

---

**Theo Paul**  
Generalvikar

1) Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen - ausgenommen Geistliche - in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.